



# HESSISCHER LANDTAG

19. 01. 2021

## Antwort

### Landesregierung

#### Große Anfrage

**Volker Richter (AfD), Arno Enners (AfD), Dimitri Schulz (AfD), Heiko Scholz (AfD) und Gerhard Schenk (AfD) vom 20.10.2020**

#### **Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern nach dem SGB VIII**

**Drucksache 20/3926**

#### **Vorbemerkung Fragesteller:**

Die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern – sog. umA – erfolgt im Rahmen der „Kinder- und Jugendhilfe“ nach §§ 3 Abs. 3, Nr. 3; 42a ff. SGB VIII. Der gesetzlichen Ausgestaltung des SGB VIII zur Folge können Leistungen i.S.d. Gesetzbuches u.U. bis zum 27. Lebensjahr gewährt werden. Ferner mehren sich die Pressemeldungen, denen nach zahlreiche umA ein geringeres als ihr tatsächliches Alter vorspiegeln, um eine günstigere Bleibeperspektive sowie sonst evtl. nicht zu erhaltende Sozialleistungen zu erlangen.

Die Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich im Einvernehmen mit der Ministerin der Justiz die Große Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Wie viele unbegleitete minderjährige Ausländer wurden
- im Jahr 2019 und
  - bis Juni 2020
- im Rahmen der „Kinder und Jugendhilfe“ nach §§ 3 Abs. 3, Nr. 3; 42a ff. SGB VIII untergebracht und betreut?
- Frage 2. Wie viele der unter dem Punkt Nr.1 erfragten umA waren
- weiblichen,
  - männlichen
  - und diversen Geschlechts?

Die Fragen 1, 2 und 6 werden unter Frage 6 aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

- Frage 3. Bei wie vielen der unter dem Punkt Nr. 1 erfragten umA erfolgte die Unterbringung in
- regulären Jugendhilfeeinrichtungen,
  - gesondert angemieteten Wohnungen,
  - bereits in Hessen lebenden Angehörigen oder
  - Gastfamilien?
- (Bitte in absoluten Zahlen wie in prozentualen Anteilen an der Gesamtzahl der untergebrachten umA gesondert aufschlüsseln)

Vorbemerkung: § 3 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII ist nicht vorhanden. Rechtliche Erwägungen und eine Bezugnahme können daher zu der nicht existenten Rechtsnorm nicht hergestellt werden.

Im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII erfolgt die Unterbringung der unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer ausschließlich in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Mehrheitlich fand die Unterbringung in den stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe statt. Detaillierte Angaben und Daten zur Nutzung unterschiedlicher Unterbringungsmöglichkeiten durch die Jugendämter liegen der Landesregierung nicht vor.

- Frage 4. Welche sonstigen Leistungen nach dem SGB VIII im Einzelnen wurden gegenüber der unter dem Punkt Nr. 1 erfragten Personengruppe erbracht?
- Frage 5. Auf welchen Kostenumfang erstrecken sich die unter dem
- Punkt Nr. 4 und
  - Punkt Nr. 5
- erfragten Leistungen im Einzelnen?

Die Fragen 4, 5, 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs unter Frage 8 gemeinsam beantwortet.

Frage 6. Wie viele der unter dem Punkt Nr. 1 erfragten Jugendliche erfuhren eine Betreuung im Rahmen der Kinder und Jugendhilfe über das 18. Lebensjahr hinaus? (Bitte nach Leistungsempfängern im Alter von 18 bis 21 Jahren, 21 bis 24 Jahren und 24 bis 27 Jahren gesondert aufschlüsseln)

Die Fragen 1, 2 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wir verweisen auf die Vorbemerkung in Antwort zu Frage 3.

Die Auswertung der Erhebung beinhaltet gem. der §§ 42a ff. SGB VIII alle umA, die innerhalb des o.g. Zeitraums durch das örtliche Jugendamt aufgrund jugendhilferechtlicher Zuständigkeit vorläufig in Obhut genommen, das Erstscreening ohne Verteilfähigkeit beendet haben und daraufhin innerhalb von Hessen zugewiesen wurden:

Im Zeitraum von Januar 2019 bis Juni 2020 hat Hessen insgesamt 396 unbegleitete Minderjährige zu verzeichnen, davon 296 männlichen und 100 weiblichen Geschlechts. Davon sind mit Stand vom 24. November 2020 114 junge Volljährige (18 – 19 Jahre) in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit, davon 85 männlichen und 29 weiblichen Geschlechts.

Frage 7. Welche Leistungsarten wurden den unter dem Punkt Nr. 6 erfragten Leistungsempfängern gewährt?

Frage 8. Auf welchen Kostenumfang belaufen sich die unter dem Punkt Nr. 7 erfragten Leistungen?

Die Fragen 4, 5, 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wir verweisen auf die Vorbemerkung in Antwort zu Frage 3.

Während der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ist keine Leistung der Jugendhilfe nach § 2 Abs. 2 SGB VIII denkbar noch rechtlich zulässig. Junge Volljährige befinden sich nicht in einer vorläufigen Inobhutnahme.

Frage 9. In wie vielen Fällen wurde  
- im Jahr 2019 und  
- bis Juni 2020  
eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung i.S.d. § 42f Abs. 2 SGB VIII durchgeführt?

Frage 10. In wie vielen der unter dem Punkt Nr. 8 erfragten Fällen stimmte die vorherige Altersangabe nicht mit dem tatsächlich festgestellten Alter überein?

Die Fragen 9 bis 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung ist nach § 42f Abs. 2 SGB VIII im Rahmen des behördlichen Verfahrens zur Altersfeststellung in Zweifelsfällen zwingend erforderlich. Das Erfordernis wird von den Jugendämtern in eigener gesetzlicher Zuständigkeit überprüft und im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung eigenverantwortlich durchgeführt. Zahlen liegen dem Land Hessen daher nicht vor.

Frage 11. In wie vielen der unter dem Punkt Nr. 10 erfragten Fällen waren Leistungen nach dem SGB VIII oder sonstige Sozialleistungen infolge der vorherigen falschen Altersangabe zu Unrecht gewährt worden?

Frage 12. Auf welchen Kostenumfang lassen sich die unter dem Punkt Nr. 11 erfragten, zu Unrecht erlangten Sozialleistungen beziffern?

Die Fragen 11 bis 12 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bis zu einem Ausräumen von Zweifeln am Alter und der finalen Annahme einer Volljährigkeit wird eine vorläufige Inobhutnahme rechtmäßig gewährt. Zahlen liegen dem Land Hessen nicht vor.

Frage 13. In wie vielen Fällen sind wegen den unter dem Punkt Nr. 10 erfragten  
- Falschangaben,  
- Strafermittlungsverfahren oder Strafklagen anhängig oder  
- bereits Strafurteile ausgesprochen worden?

Falsche Altersangaben sind nicht für sich genommen strafbar. Sie können jedoch als Sozialleistungsbetrug strafbar sein, wenn sich der Betroffene bewusst als minderjährig ausgibt, um Leistungen der Jugendhilfe zu beziehen. Ermittlungsverfahren wegen falscher Altersangaben im Zusammenhang mit der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII werden nicht gesondert statistisch erfasst. Die hessischen Staatsanwaltschaften wurden allesamt befragt. Diese haben aus der Erinnerung heraus nur von wenigen Einzelfällen berichtet, in denen Ermittlungsverfahren wegen falscher Altersangaben geführt wurden; teilweise betrafen diese Fälle auch Vorgänge vor 2019.